



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 22.07.2022

Nr. 33

149

#### **Satzung der Stadt Büdingen über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südliche Altstadt“**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), in Verbindung mit dem § 142 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung vom 10.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festsetzung des erweiterten Sanierungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt etwa 9,41 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abs. 3 BauGB festgelegt, welches das bestehende Sanierungsgebiet „Südliche Altstadt“ mit einer Größe von 4,16 ha ergänzt. Es erhält ebenfalls die Bezeichnung „Südliche Altstadt“.

#### **§ 2 Abgrenzung**

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- (2) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese in-soweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechtes (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.
- (3) Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

#### **§ 3 Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Büdingen, 22.07.2022

Benjamin Harris  
Bürgermeister

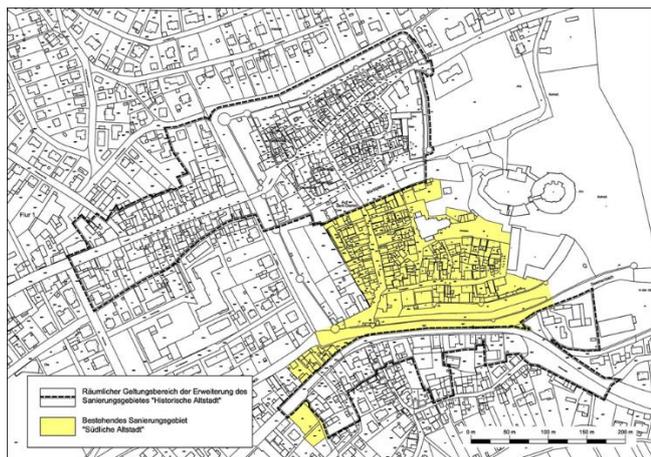


Abb.: Erweitertes Sanierungsgebiet

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Majunke  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Thomas Appel  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Bauangelegenheiten, Umwelt- und  
Hochwasserschutz

150

### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz**

Wir haben zur 24. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 25.07.2022, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,  
Zum Sportplatz 22,  
63654 Büdingen-Lorbach

#### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Landesgartenschau
3. Übergangskita Kernstadt  
(BUH-Ausschuss nur beratend)
4. Übernahme einer Teilfläche aus Flurstück 5,  
Flur 1 und Flurstück 92, Flur 5 Büdingen  
(Ende der gemeinsamen Sitzung)
5. Informationen gem. § 8 der  
Haushaltssatzung
- 5.1. Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus  
Wolferborn Betreff: Planungsleistungen  
„Heizung-Lüftung-Sanitär“ Hier:  
Auftragsvergabe
- 5.2. Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus  
Wolferborn Betreff: Planungsleistungen  
„Elektro“ Hier: Auftragsvergabe
- 5.3. Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus  
Wolferborn Betreff: Planungsleistungen  
"Statik-Wärmeschutz-Brandschutz" Hier:  
Auftragsvergabe
6. Verschiedenes

## Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büdingen zu beschließen:

### 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung vom 17.11.2020 folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büdingen

#### Art. I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bürgerinnen/Bürger, die als Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 15 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können geehrt werden. Zu Zeiten des Mandates können Zeiten der Zugehörigkeit zu städtischen Gremien gerechnet werden. Folgende Ehrenbezeichnungen können verliehen werden:

Stadtverordnete	=	Ratsfrau/Ratsherr
Ortsbeiratsmitglied	=	Gemeindeälteste/Gemeindeältester
Stadträtin/Stadtrat	=	Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin	=	Ehrenbürgermeisterin
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren".

Die Ehrenbezeichnung richtet sich in der Regel nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat und soll erst verliehen werden, wenn der zu Ehrende ausscheidet.

#### Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

#### Art. III

Die Änderung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 22.07.2022

Benjamin Harris  
Bürgermeister